

SATZUNG

„Human-Friendly-Automation Alliance“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Human Friendly Automation Alliance“, Kurzform „HFA-Alliance“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister mit seinem ausgeschriebenen Namen „Human Friendly Automation Alliance“ eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt gem. § 58 Nr. 1 AO den Zweck, Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der Förderung des Aufbaus des Wissens über die Sicherstellung guter Arbeit für Menschen unter dem Einfluss Künstlicher Intelligenz (KI) und digitaler Automatisierung.
- (3) Insoweit fungiert der Verein als VEREIN im Sinne einer Mittelbeschaffungskörperschaft. Die Beschaffung von Mittel für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

Der Verein hat folgende Ziele:

- Förderung der Entwicklung und Vertiefung von Wissen bei Entscheidenden und interessierten Personen in Politik, Wirtschaft und Wissenschaft über KI und digitale Automatisierungsprojekte, um menschliche Arbeit gut, das heißt würdevoll und wertstiftend, nachhaltig zu organisieren.
- Erhöhung der Technikfolgenabschätzungs- und Veränderungskompetenz in Organisationen im Zuge von KI und digitaler Automatisierung.
- Befähigung zur Digitalisierung und zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz durch praxisnahe Forschung, Vernetzung und Zugang zu Schulungsinhalten sowie die Vermittlung von Beratungs- und Bildungsangeboten.
- Begleitung, Reflexion und Erarbeitung von Erfolgskriterien von KI- und digitalen Automatisierungsprojekten auf der Grundlage einer Wertebasis, um würdevolle und Wohlstand stiftende Arbeit zu erhalten (im Sinne des UN-Nachhaltigkeitsziels Nr. 8).

- Begutachtung (Auditierung) der Vorgehensweisen von Organisationen zur Sicherstellung guter Arbeit entlang von KI und Automatisierungsprojekten sowie die Auszeichnung und Ehrung von Organisationen und Individuen, die KI und digitale Automatisierungsprojekte human-friendly (menschenfreundlich) im Einklang der Wertebasis der Human Friendly Automation Alliance nachweislich umsetzen.
- Planung und Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten zur Sensibilisierung und Vernetzung von Akteuren im Kontext digitaler Automatisierung und KI.
- Länder- und branchenübergreifende Bewusstseinsbildung und beratende Unterstützung bei der Implementierung der Werte-Charta der Human Friendly Automation Allianz (www.Human-FriendlyAutomation.com).
- Vergabe von Lizenzen zur Nutzung der von Dr. Lars Schäffow eingetragenen „Human Friendly Automation“-Wortbild-Marke (<https://register.dpma.de/DPMAregister/marke/register/3020232081330/DE>), um die Bereitschaft zur Anwendung einer menschenzentrierten Haltung und Vorgehensweise bei der Einführung von KI und digitalen Automatisierungstechnologien zu fördern sowie zu Zwecken der Ehrung und Auszeichnung von Personen und Organisationen, die sich für den Erhalt guter menschlicher Arbeit in der Ära der KI und digitalen Automatisierung nachweislich verdient gemacht haben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein steht jedem Dritten zum Eintritt offen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; dies gilt auch für den Fall, dass ein Mitglied aus dem Verein ausscheidet, und für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist berechtigt, Kapitalgesellschaften zu gründen, sofern deren Tätigkeit mit dem in § 2 Abs. 2 genannten Vereinszweck vereinbar ist. Die Gründung solcher Kapitalgesellschaften obliegt der Mitgliederversammlung des Vereins, der hierüber mit mindestens einer 2/3-Mehrheit der vorhandenen Stimmen entscheidet.

§ 4 Unabhängigkeit

Der Verein verfolgt weder parteipolitische noch religiöse Zweck; er ist keine Berufsvertretung und nimmt keine Standesinteressen wahr. Er hat keine Gewinnabsichten; die für die Veranstaltungen und

Dienstleistungen berechneten Gebühren und Honorare dienen der Deckung der Kosten einschließlich der Kosten für die zur Verwirklichung des in § 2 genannten Zwecks.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Natürliche und juristische Personen, die den Verein und seine Zwecke als förderndes Mitglied ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung unterstützen wollen, können dem Verein als Fördermitglieder (außerordentliches Mitglied) beitreten.
- (3) Zudem hat der Vorstand die Möglichkeit, verdiente Mitglieder als Ehrenmitglieder vorzuschlagen. Die Ernennung erfolgt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht beitragspflichtig.
- (4) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied (außerordentliches Mitglied) in den Verein ist per E-Mail beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag muss die Erklärung enthalten, dass die Satzung sowie die satzungsnachrangigen Nebenordnungen und sonstigen Bestimmungen des Vereins anerkannt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Förderer des Vereins, d.h. natürliche oder juristische Personen, die nicht am aktiven Vereinsleben teilnehmen und die den Verein bei der Verwirklichung seiner Ziele unterstützen, indem sie an den Verein regelmäßige Beiträge in Geld leisten, sind keine ordentlichen Mitglieder.
- (6) Neue Mitglieder werden mittels Antrags in Text- oder Schriftform an den Vorstand in den Verein aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Alle Mitglieder haben Teilnahme- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Stimmrecht mit mindestens einer Stimme. Hat ein ordentliches Mitglied mehr als eine Stimme, so können die Stimmen nur einheitlich ausgeübt werden. Natürliche Personen haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus, der dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail bekannt zu geben ist.
- (4) Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Förderer des Vereins können durch den Vorstand als Gäste mit oder ohne Rederecht, aber stets ohne Stimmrecht zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Im Übrigen haben sie kein Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitglieder beteiligen sich aktiv an den Aktivitäten des Vereins

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Tod,
- b. Auflösung der juristischen Person(en) oder Personenvereinigungen,
- c. Austritt,
- d. Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, und kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen und ist dem Mitglied in Text- oder Schriftform begründet zukommen zu lassen. Wichtige Gründe sind insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied

- a. die Belange des Vereins in erheblichem Maße schädigt. Die Ausschließung erfolgt in diesem Fall durch einen mit drei Viertel Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung.
- b. trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung unter Ankündigung der Ausschließung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Die Ausschließung erfolgt in diesem Fall durch den Vorstand.
- c. ein rechtskräftig eröffnetes oder beantragtes Insolvenzverfahren vorweist. Die Ausschließung erfolgt in diesem Fall durch den Vorstand.
- d. trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung unter Ankündigung ohne schriftliche Genehmigung die Nutzung von Marken, Rechten und Kommunikationsmitteln des Vereins gegen dessen gemeinnützige Ziele und Interessen (§3) verwendet. Die Ausschließung erfolgt in diesem Fall durch den Vorstand.

(4) Gegen Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung beim Vorstand Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(5) Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber, die sich aus den Mitgliedsrechten ergeben.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein beschafft seine Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Einnahmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Tätigkeiten.

(2) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Beitrag zu entrichten.

(3) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

(4) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

(5) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

(6) Die vereinnahmten Mittel werden ausschließlich gemäß dem Vereinszweck verwendet.

- (7) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Der Beschluss über die Erhebung der Umlage ist durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit zu treffen. Die von einem Mitglied zu zahlende Umlage darf höchstens den vierfachen Betrag seines jährlichen Mitgliedsbeitrags erreichen. Sofern eine Umlage beschlossen wird, steht jedem betroffenen Mitglied ein Sonderkündigungsrecht zu, dass es diesem Mitglied ermöglicht, unter Einhaltung der regulären Kündigungsfrist aus dem Verein auszuscheiden. Die Kündigung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses über die Festsetzung der Umlage zu erklären. Im Falle einer Kündigung innerhalb dieser Zweiwochenfrist bleibt das Mitglied von der Umlage befreit.

§ 9 Organe

- (1) Organe des Vereins sind

- a. Der Vorstand,
- b. Die Mitgliederversammlung,
- c. Der Beirat.

- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit vorher definiertem Entscheidungsrahmen (z.B. für die Organisation einer Veranstaltung) eingesetzt werden.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über etwaige ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit oder Mitgliedschaft zugänglichen Unterlagen oder Informationen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Verpflichtungen auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. Mitgliedschaft gebunden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens zwei, maximal sechs weiteren Vorständen sowie dem/der Kassenwartin. Ein Vorstandsmitglied wird mit zwei Drittel Mehrheit von den Vorstandsmitgliedern zum/ zur stellvertretenden Vorsitzenden bestellt. Wählbar sind nur natürliche Personen, sofern diese selbst stimmberechtigtes Vereinsmitglied oder gesetzliche Vertreter oder bevollmächtigte Beschäftigte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder sind.
- (2) Für die Vorstandspositionen des/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden, sowie des/der Kassenwartin erfolgt die Eintragung ins Vereinsregister.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet vorzeitig mit dem Ausscheiden seiner Person, der frühzeitigen Niederlegung des Amtes durch die Person, oder durch den Tod. Scheidet ein Vorstandsmitglied frühzeitig aus, ernennt der Vorstand ein kommisarisches Vorstandsmitglied aus den Vereinsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt dann ein endgültiges neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des Vorstandes. Bei Ausscheiden aller Vorstandsmitglieder ermächtigen diese ein stimmberechtigtes Mitglied für die Einberufung der Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes.
- (4) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- c. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e. Beschluss über Partnerschaften.
- (5) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich i.S. des §26 BGB.
- (6) Der Vorstand kann zur Erledigung der Geschäfte eine Geschäftsführung oder unter Angabe der jeweiligen Aufgabenbereiche mehrere Geschäftsführende (gemeinsam die Geschäftsführung) berufen. Die Geschäftsführung ist berechtigt und auf das Verlangen des Vorstandes verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds ist die Geschäftsführung an der Teilnahme zum jeweiligen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen, es sei denn, der Vorstand lässt die Teilnahme durch Beschluss in geheimer Abstimmung zu. Dieser Beschluss und eine vorübergehende Diskussion finden in Abwesenheit der Geschäftsführung statt.
- (7) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr nach einer Ladungsfrist von zwei Wochen zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertretung einberufen und geleitet. Die Tagesordnung und Beschlusspunkte werden im Vorfeld bekanntgegeben. Über die Vorstandssitzungen wird ein von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnendes Protokoll gefertigt.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines/ihrer Stellvertretung.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und hat insbesondere Befugnis in folgenden Angelegenheiten:
- a. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Ordnungen des Vereins,
 - b. die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit,
 - c. die Ernennung außerordentlicher Mitglieder sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d. die Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - g. die Wahl des Kassenprüfgremiums,
 - h. die Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfgremiums,
 - i. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - j. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt, außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder statt und unter Angabe des Zweckes und der Gründe.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen vor der Mitgliederversammlung und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an das letzte

einzelnde Vereinsmitglied. Mitglieder, die juristische Personen sind, sollen dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung anzeigen, wen sie mit ihrer Vertretung beauftragen.

- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die geänderte Tagesordnung ist nach Ende der Frist unverzüglich den Mitgliedern bekanntzumachen. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein ordentliches Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es mit Beitragszahlungen im Rückstand ist.
- (6) Außerordentliche Mitglieder können als Gast ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sofern sie nicht ohnehin als ordentliches Mitglied stimmberechtigt sind.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
- (8) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ordentlicher Mitglieder; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung einmal wiederholt. Wird in der Wiederholungsabstimmung keine Entscheidung herbeigeführt, obliegt die Entscheidung dem Vorstand.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitz, bei dessen Verhinderung von seinem: ihrer Stellvertreter:in und bei dessen Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet.
- (11) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Schriftführer:in von der Versammlungsleitenden Person zu bestimmen, die das Protokoll führt.
- (12) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem: der Protokollführer:in und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.
- (13) Bei verfahrensmäßigen Unklarheiten im Ablauf einer Mitgliederversammlung, die einer Regelung dieser Satzung nicht unterliegen, gelten hilfsweise die Vorschriften der Geschäftsordnung des deutschen Bundestages.

§ 12 Beirat

- (1) Der Vorstand kann nach Rücksprache mit der Mitgliederversammlung einen Beirat von bis zu zwölf beratende Beiratsmitglieder für eine Amtszeit von bis zu vier Jahren bestellen. Dabei muss es sich nicht um Mitglieder des Vereins handeln. Beiratsmitglieder haben beratende Funktion hinsichtlich der Erfüllung der Satzungszwecke und Weiterentwicklung der Vereinsaktivitäten. Sie sollen sich durch Expertise in Forschung oder Praxis auszeichnen und gegenüber dem Verein und dem Vorstand unbefangen sein.
- (2) Sitzungen des Beirats werden auf Einladung des Vorstands einberufen.

- (3) Der Beirat trifft keine Beschlüsse, kann aber Empfehlungen zu Beschlussvorlagen des Vorstands abgeben.

§ 13 Finanzen

- (1) Der Human-Friendly-Automation Alliance e.V. finanziert sich über
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Beiträge für Kongresse, Seminare und eigene Weiterbildungen
 - c) Zertifizierung von Weiterbildungsangeboten
 - d) Auditierung von KI- und digitalen Automatisierungsprojekten nach HFA-Standards
 - e) Wissensvermittlung im Rahmen von Soundingboard- bzw. Coaching-Tätigkeiten
 - f) Vergabe von Lizenzen zur Nutzung der von Dr. Lars Schatlow eingetragenen Wort-Bild-Marke „Human Friendly Automation“ (<https://register.doma.de/DPMAreis-ter/marke/register/3020232081330/DE>)
 - g) sonstige Einnahmen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr bis spätestens zum Ablauf der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Jahresbericht über die Erfüllung des Satzungszwecks zu erstellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist durch einen vom Vorstand zu bestellenden Angehörigen der steuerberatenden Berufe i.S.v. § 3 Nr. 1 StBerG zu prüfen und die Ergebnisse dieser Prüfung in einem schriftlichen Prüfbericht niederzulegen.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Vorstand ist befugt, Satzungsänderungen zu beschließen, wenn diese vom Vereinsregister im Rahmen des Verfahrens zur Eintragung von Satzungsänderungen oder vom Finanzamt zur Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gemäß § 60a AO verlangt werden.

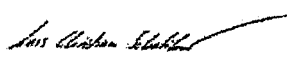
§ 16 Auflösung

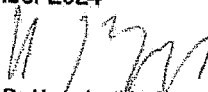
- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person oder andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft, Forschung und/oder Beratung auf dem Gebiet „Technik und deren Folgen für Arbeit, Menschen und Gesellschaft“ verwendet.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall eines Auflösungsbeschlusses der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

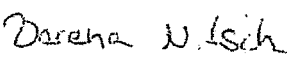
§ 17 Schlussbestimmungen

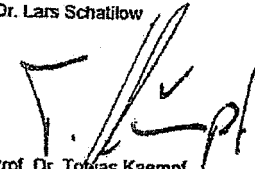
- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen gleichwohl gültig.
- (2) Die ungültige Bestimmung ist durch satzungsändernden Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- (3) Beschlüsse, durch welche eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sind dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung mitzuteilen und dürfen erst nach Einwilligung oder nach Vorschlag des Finanzamtes ausgeführt werden, so dass keine steuerlichen Vergünstigungen beeinträchtigt sind.
- (4) Diese Satzung wurde auf der virtuellen Gründungsversammlung am 25.11.2024 beschlossen und tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

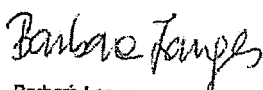
Mönchengladbach, 17. Dezember 2024

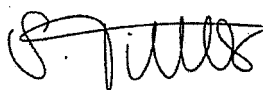

Dr. Lars Schatlow


Dr. Haps-Joachim Gergs


Prof. Dr. Verena Nitsch

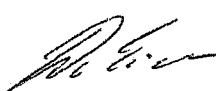

Prof. Dr. Tobias Kaempf

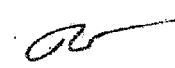

Barbara Langes


Sarah Tittes


Thi Lan Phuong Pham


Martin Födisch


Dr. Dirk Eichler


Peter Boenisch

